

ALLGEMEINE STALL- u. BETRIEBSORDNUNG DES REIT-UND FAHRVEREINS „ST. LEONHARD“ BÜHL e.V.



Liebe Mitglieder!

Auf unserer Reitanlage steht der Sport mit unseren Pferden im Vordergrund. Ein optimaler Reitbetrieb sowie die Erhaltung der Anlagen und Einrichtungen auf dem Reitgelände sind unser gemeinsames Ziel. Die nachfolgende Stall- und Betriebsordnung dient unserer Sicherheit und einem erfreulichen Miteinander.

1. Allgemeines

- 1.1. Zur Reitanlage zählen Stallungen mit Nebenräumen, Reithalle mit Stübchen, Dressurviereck, Springplatz, Turnierplatz, Sommer- und Winterkoppeln. Für den Gesamtbetrieb der Anlage ist der Vorstand verantwortlich.
- 1.2. Der Reitlehrer leitet den Reitschulbetrieb, den Privatunterricht und übernimmt das Bereiten von Privatpferden. Die Erteilung von Reitstunden und das Bereiten von Pferden durch andere Personen als der Reitlehrer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den 1. Vorstand.
- 1.3. Der Verein haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden am eingestellten Pferd und an der Person des Einstellers oder an diesen mit der Pflege und dem Reiten des Pferdes betrauten Personen nur insoweit, als die Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins eintrittspflichtig ist. Zum Abschluss darüber hinausgehender Versicherungen ist der Verein nicht verpflichtet.
Desgleichen haftet er nicht für Verluste durch Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen.
- 1.4. Alle Mitglieder des Vereins sind gegen Unfälle, die sie im Unterricht, bei Turnierveranstaltungen oder andere reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der Sportversicherung über den Badischen Sportbund versichert. Darüber hinaus wird den Reitern der Abschluss einer weitreichenden Privatunfallversicherung empfohlen.

- 1.5 Es dürfen nur aktive Vereinsmitglieder auf der Anlage reiten bzw. Pferde bewegen. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des 1. Vorstandes.

2. Einsteller

- 2.1 Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden. Über die Weitergabe von Einstellboxen entscheidet der 1. Vorstand. Bei der Boxenzuteilung werden die Wünsche der Einsteller nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 2.2 Zwischen dem Verein und jedem Einsteller ist ein Einstellvertrag abzuschließen.
- 2.3 Alle Pferde müssen ordnungsgemäß gegen Tetanus und Influenza geimpft sein und dreimal im Jahr entwurmt werden.
- 2.4 Die Boxen müssen einmal im Jahr gestrichen werden.

3. Anlagenutzer

- 3.1. Über die Vergabe von Anlagenutzungsrechten entscheidet allein der 1. Vorstand.

4. Schulreiter

- 4.1. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters vom Reitlehrer zugewiesen.
- 4.2. Ausritte mit Schulpferden sind nur in Begleitung des Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters zulässig.
- 4.3. Schulpferde genießen den gleichen Stellenwert wie Privatpferde und sind deshalb mit der gleichen Fürsorge und dem gleichen Respekt zu behandeln.

5. Reitbetrieb

- 5.1. Die Reitanlage steht grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplanung im Aushang zur Verfügung. Für Veranstaltungen, Lehrgänge und Instandhaltungsarbeiten werden gesonderte Vereinbarungen bekannt gegeben. Für diese Einschränkungen gibt es keine Entschädigungen.
- 5.2. Findet der offizielle Reitunterricht in der Reithalle statt, darf diese nicht von anderen als den Reitschülern benutzt werden. Das Gleiche gilt für die Außenplätze.

Während einer Privatstunde darf geritten werden, das Longieren ist verboten.

- 5.3. Bahndisziplin : Es gelten die allgemein üblichen Bahnregeln. Insbesondere sorgen wir beim Betreten oder Verlassen der Reitbahn für unsere Sicherheit durch den Ruf „**Tür frei**“ und das Abwarten der entsprechenden Antwort „**Tür ist frei**“ durch den in der Bahn befindlichen Reiter oder Reitlehrer.

Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. Zwischenraum zur Seite von mindestens eine Pferdelänge zu halten. Schritt reitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei. Es wird erst auf dem 2. Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert.

„Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“

Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag.

Wird auf einer Hand geritten und Handwechsel angeordnet, bleiben die Reiter, die schon den neuen Hufschlag erreicht haben, auf dem Hufschlag. Reiter, die den Handwechsel noch durchführen, weichen ins Bahninnere aus.

In der Reitbahn ist das Longieren nur mit Einverständnis aller anwesenden Reiter erlaubt. Es wird nicht longiert, wenn mehr als 3 Reiter in der Bahn sind.

Das Longieren, Springen und Freilaufenlassen ist auf dem Dressuraußenplatz untersagt.

Das Betreten des Turnierplatzes ist außerhalb der Turniere nicht erlaubt.

Wenn auf dem Springplatz mit Trabstangen gearbeitet wurde, sind diese nach Gebrauch wieder in die Mitte des Platzes zu bringen.

Es dürfen keine Pferde an der Umrandung des Dressurplatzes angebunden werden (es befinden sich Anbinderinge an der Stallwand).

Das Freilaufenlassen in der Reithalle ohne Aufsicht ist verboten. Die Pferde müssen am Halfter gehalten werden wenn noch Reiter, longierende oder schrittführende Personen sich in der Halle befinden.

Nach dem Freilaufenlassen oder Wälzenlassen sind die dabei entstandenen Löcher und Wälzstellen zu beseitigen.

Störende Geräusche sind zu vermeiden.

Der Boden der Reithalle, der Außenplätze und rund um die Anlage ist unverzüglich abzuäpfeln.

Der Hufschlag in der Halle darf auch von Privatreitern eingezogen werden.

Das Auskratzen der Hufe erfolgt beim Verlassen der Reitbahn und anschließend muss gefegt werden.

6. Sonstiges

- 6.1. In der Zeit von 22:30 bis 06:00 Uhr besteht Stall und Bahnruhe.
- 6.2. Während den Fütterungszeiten ist die Stallgasse freizuhalten.
- 6.3. Die Privatpferde dürfen nur mit dem Einverständnis des Eigentümers gefüttert werden, die Schulpferde nur nach Rücksprache mit dem Reitlehrer.
- 6.4. Das Rauchen in den Stallungen ist verboten.
- 6.5. Nach dem Putzen des Pferdes ist die Stallgasse unverzüglich zu reinigen.
- 6.6. Das Futter darf nur in die Mistkarre oder in die Mistgrube gesiebt werden.
- 6.7. Das Füttern von Heu sowie Einstreuen der Boxen ist ausschließlich Aufgabe des Stallmeisters und ist Einstellern nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des 1. Vorstandes erlaubt.
- 6.8. Müll und alte Hufeisen sind mit nach Hause zu nehmen. Es wird kein Müll auf den Spinden deponiert.
- 6.9. Nach Benutzung des Waschplatzes ist dieser entsprechend zu säubern.
- 6.10. Das Reiten ohne Helm erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder, Jugendliche und Schulpferdereiter dürfen ausdrücklich nicht ohne Helm reiten. Beim Reiten ohne Helm besteht kein Versicherungsschutz.
Grundsätzlich empfehlen wir das Tragen eines Helmes bei jeglichem Umgang mit dem Pferd.
- 6.11. Die Zufahrt zur Reitanlage ist im Schritttempo zu befahren. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr und nur auf dem Parkplatz. Der Hof dient nur dem Parken mit Pferdeanhänger bzw. Transporter und ist vor der Abfahrt zu säubern.
- 6.12. Alle Anlagen und Einrichtungen sind äußerst pfleglich zu behandeln, so dass ohne Belastung der Vereinskasse eine maximale Nutzungsdauer garantiert wird. Schäden an Einrichtungen und Trainingsmaterial sind unverzüglich an den Vorstand zu melden und ggf. voll zu ersetzen.
- 6.13. Die Waschbecken in den Sattelkammern sind **nicht** zum Auswaschen von Mash oder Kleie Eimer und Gamaschen zu verwenden. Der Verursacher von Verstopfungen hat die Kosten für die Beseitigung hierfür zu tragen. Der Sattelkammerdienst ist einzuhalten.

- 6.14. Die Stallgasse ist von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Arbeitsgeräte sind an den dafür vorgesehenen Plätze aufzuhängen.
- 6.15. Das Spielen auf den abgestellten landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ist verboten. Eltern haften für ihre Kinder.
- 6.16. Hunde dürfen sich auf der Anlage nur unter Aufsicht ohne Leine bewegen. Die Hundehaufen sind sofort zu entfernen.
- 6.17. Das Reiten auf dem Vereinsgelände hat mit entsprechender Umsicht zu erfolgen.
- 6.18. Reiten im Gelände nur auf zugelassenen Wegen unter Rücksichtnahme anderer Verkehrsteilnehmer. Die Pferdeäpfel sind auf öffentliche Wegen (z.B. Fahrradweg) zeitnah zu entfernen.
- 6.19. Der letzte Nutzer der Reitanlage schaltet abends alle Lichter aus und kontrolliert und verschließt alle Türen.
- 6.20. Koppelgang : Die vordere Winterkoppel kann ganzjährig benutzt werden. Die Sommerkoppeln sowie die hinteren Winterkoppeln bei entsprechender Witterung (am Infobrett in der Halle kann nachgelesen werden, ob die Koppeln offen sind.)
- Die Pferde auf der Koppel sind nicht zu lange rennen zu lassen. Jeder ist für die ihm zugeteilte Koppel verantwortlich = regelmäßig abäpfeln und eventuelle Löcher einebnen.
- 6.21. Neu aufgestellte Spinde dürfen das Maß von B80 cm T60 cm nicht überschreiten.
- 6.22. Die regelmäßige Teilnahme an Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen (min. 40 Stunden/Jahr) ist bei aktiven Reiter erwünscht. An Tagen mit Arbeitseinsätzen kann die Nutzung der Reitanlage eingeschränkt sein. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden in Rechnung gestellt.

Die Missachtung der Stallordnung führt zu einer schriftlichen Abmahnung und 20,- Euro Gebühr. Die dritte Abmahnung kann zu einem befristeten oder unbefristeten Nutzungsverbot der Anlage führen.



Der Vorstand

Bühl, den 29. März 2010